

Statuten Swiss Olympians Gemeinschaft der Schweizer Olympiateilnehmerinnen und -teilnehmer

I. Zweck und Ziel

Art. 1

Unter dem Namen «Swiss Olympians» besteht eine Gemeinschaft ehemaliger Olympiateilnehmerinnen und -teilnehmer als Verein im Sinne von 60 ff ZGB.

Die Gemeinschaft bezweckt die Kommunikation und Kontaktpflege untereinander, unabhängig von Sportart und Alter und bietet an regelmässig stattfindenden Zusammenkünften, Events und Veranstaltungen eine Plattform zum gegenseitigen Informationsaustausch, zur Beziehungspflege, zum gemeinsamen Erlebnis und die Verbindung zum gesamten olympischen Netzwerk.

Die Gemeinschaft pflegt die Zusammenarbeit mit Swiss Olympic als Nationalem Olympischen Komitee der Schweiz (NOK) und anderen nationalen Gemeinschaften mit analogem Zweck. Sie versteht sich als Teil des weltweiten Netzes ehemaliger Olympiateilnehmer/innen («World Olympians Association»).

II. Bestand der Gemeinschaft

Art. 2

Die Gemeinschaft besteht aus folgenden Mitgliederkategorien

- Ordentliche Mitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft sind

- a) Athletinnen und Athleten, die für die Schweiz an Olympischen Spielen und Paralympics teilgenommen haben
- b) Athletinnen und Athleten, die für das Fürstentum Liechtenstein an Olympischen Spielen teilgenommen haben
- c) Athletinnen und Athleten, welche in der Schweiz wohnhaft sind und für andere Nationen an Olympischen Spielen teilgenommen haben
- d) Mitglieder der Missionsleitung von Schweizer Olympiadelegationen
(Chef de Mission, weitere Mitglieder der engeren Missionsleitung)
- e) Delegations- und Teamchefs (Sportverantwortliche) von Schweizer Olympiadelegationen

Ausserordentliche Mitglieder der Gemeinschaft sind Gönner, Supporter, Sympathisanten (natürliche und juristische Personen), welche den Zweck und die Aufgaben der Swiss Olympians mit einem Beitrag unterstützen. Sie sind berechtigt, an allen Anlässen teilzunehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht. Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die für Swiss Olympians besondere Verdienste erbracht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich (Post oder Mail) dem Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Zweck der Gemeinschaft verletzen, dem Ansehen des Schweizer Sports schaden oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus der Gemeinschaft auszuschliessen.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe der Gemeinschaft sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre in Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Der Vorstand bestimmt Tagungstermin und -ort.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangt.

Art. 7

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus durch den Vorstand. Jede auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Alle ordentlichen Mitglieder haben an der Versammlung gleiches Stimmrecht.

Der Vorstand kann Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die ihm nicht mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, zur Behandlung auf die nächste Generalversammlung zurückstellen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen erfordern das absolute Mehr, Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 8

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 9

Der Generalversammlung obliegen:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresberichten und Jahresrechnungen
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Voranschlages für die nächsten zwei Jahre
- c) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft

Über die Generalversammlung wird vom Sekretär/von der Sekretärin ein Protokoll geführt, das von ihm/ihr und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 10

Die Leitung der Gemeinschaft obliegt einem Vorstand, dessen Amtsdauer 4 Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstens vier weiteren Mitgliedern, darunter einem Vertreter oder einer Vertreterin von Swiss Olympic.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgehalten.

Art. 11

Der Präsident oder die Präsidentin versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Handhabung der Statuten
 - b) Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vermögens der Gemeinschaft im Rahmen des genehmigten Budgets
 - e) Aufgabenzuteilung an die Vorstandsmitglieder
 - f) Erstellung der Geschäftsordnung
 - g) Organisation von Zusammenkünften, Events und Veranstaltungen im Rahmen der Statuten und GV-Beschlüsse
 - h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- Der Vorstand kann einzelne Geschäfte zur selbstständigen Erledigung seinen Mitgliedern übertragen.

Art. 12

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder der Gemeinschaft zur Mitarbeit beiziehen oder Kommissionen ernennen.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen der Gemeinschaft sowie allfällige Spezialrechnungen und erstatten der Generalversammlung Bericht über ihre Prüfungstätigkeit.

Art. 14

Aufgehoben

IV. Finanzielles

Art. 15

Die Einnahmen der Gemeinschaft setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden, Subventionen, Vermächtnissen
- c) übrigen Erträgen

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Dieser kann wahlweise entrichtet werden durch einen jährlichen Beitrag oder durch einen einmaligen Beitrag auf Lebzeiten.

Die Höhe beider Beiträge wird jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Der Beitrag für ausserordentliche Mitglieder (Gönner, Supporter, Sympathisanten) wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge sind 60 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, erfolgt der Ausschluss aus der Gemeinschaft gemäss Art. 4.

Art. 16

Die Mitglieder haften über den Mitgliederbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaft.

Art. 17

Aufgehoben

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Für Verbindlichkeiten haftet das Vermögen der Gemeinschaft, das seinem Zweck nie entfremdet werden soll. Bei einer allfälligen Auflösung der Gemeinschaft beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch darauf.

Art. 19

Die Änderung dieser Statuten ist durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit möglich. Antragsberechtigt sind

- a) der Vorstand
- b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder

Art. 20

Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine Generalversammlung, an der wenigstens 3/4 der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 28. September 2002. Sie treten nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vom 5. September 2010 in Kraft.

Swiss Olympians

Urs Fankhauser, Präsident

September 2010